

Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

S A T Z U N G
ÜBER DIE ERHEBUNG EINES BEITRAGES ZUR
FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS
(FREMDENVERKEHRSBEITRAGSSATZUNG)
vom 15. Dezember 1998

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen und natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Buchau aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen.
2. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit beitragspflichtig.

§ 3

Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs.1 sind die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraumes.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die Zimmer oder Wohnungen vorübergehend an Fremde vermieten, bemißt sich der Beitrag abweichend von Abs.2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).
- (5) Bei Beherbergungsbetrieben (einschl. Kliniken und Sanatorien), die Zimmer oder Wohnungen vorübergehend an Fremde vermieten, bemißt sich der Beitrag abweichend von Abs.2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4

Meßbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs.1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs.2) mit dem Vorteilssatz (Abs.3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen ergeben sich aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) abzüglich der Betriebsausgaben.
Zu den Betriebsausgaben nach Satz 1 zählen nicht Schuldentilgungen sowie auf das Anlagevermögen bezogene Kapitaleinsatzkosten und Abschreibungen.
- (3) Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäftsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5

Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs.1 beträgt 10 v.H. des Meßbetrages (§ 4 Abs.1 - 3). Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 20,-- DM beträgt.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs.4 und 5 beträgt der Beitrag abweichend von Abs.1 für
- a) Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen
je Übernachtung 0,35 DM,
 - b) gewerbliche Beherbergungsbetriebe (Hotels,
Gasthöfe, Pensionen u.ä.) je Übernachtung . 0,60 DM,
 - c) Beherbergungsbetriebe mit medizinischen und
therapeutischen Leistungen (Kliniken, Sanatorien u.ä.) je Übernachtung 1,50 DM.

§ 6

Erhebungszeitraum

Die Beiträge nach § 5 werden für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 7

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld gem. § 5 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 8

Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs.4 und 5 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Stadt innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen. Die Meldung kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxensatzung vom 15.12.1998 verbunden werden.

§ 9

Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs.2 Satz 1 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1998 (Fassung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 1994) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Buchau, 15. Dezember 1998



Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.12.1998

Abgenommen am: 7.01.1999

z.B.: Schultes